

Was ist die richtige Bezugsgröße?

Zu der in der Begründung zum neuen Recht genannten Anwenderfreundlichkeit gehört auch die Ableitung des Ausgleichswerts von dem im Gesetz verwendeten Begriffs einer Bezugsgröße, in der Begründung auch mit *Bemessungsgröße* bezeichnet.

Nach § 5 Abs. 1 VersAusglG handelt es sich bei einer Bezugsgröße um eine für das jeweilige Versorgungssystem maßgebende Ausgleichsform, insbesondere also um Entgeltpunkte, Rentenbeträge oder um Kapitalbeträge.

Mit der vorgenannten Beschränkung auf die *insbesondere* genannten Ausgleichsformen hat es der Gesetzgeber offenbar der Rechtsprechung überlassen, welche zusätzlichen Bezugsgrößen in Betracht kommen und wie die drei beispielhaft genannten Bezugsgrößen voneinander abzugrenzen sind. Der Hinweis auf eine für das jeweilige Versorgungssystem typische Bezugsgröße genügt einer eindeutigen Abgrenzung deshalb nicht, weil häufig nicht nur eine typische Bemessungsgrundlage hinsichtlich eines Anrechts möglich ist.

Die von der Auffassung des Versorgungsträgers (hier der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder/VBL) abweichende Möglichkeit der Bestimmung der Form der Bezugsgröße einer Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ergibt sich aus einer Entscheidung des OLG Frankfurt (6 UF 55/13, Entscheidung vom 15.11.2013):

a) Beispiel zu der vorgenannten unterschiedlichen Auffassung

Für einen im Öffentlichen Dienst beschäftigten Ehemann besteht ein Anrecht bei der VBL, für dessen Ausgleich folgende Ausgangsdaten maßgeblich sind:

Alter des Ehemanns	:	45 Jahre
Alter der Ehefrau	:	40 Jahre
Ehezeitliche Versorgungspunkte	:	30 VP

b) Ausgleich gem. OLG Frankfurt = Versorgungspunkteteilung = Rententeilung

Ehezeitanteil als Rentenwert : 30 VP x EUR/VP 4,--
: EUR 120,-- mtl.

Zu Gunsten der
ausgleichsberechtigten Ehefrau
(aus Vereinfachungsgründen ohne

Teilungskosten gem. § 13 VersAusglG) : EUR 120,-- mtl. x ½
: EUR 60,-- mtl.
in VP rückgerechnet : EUR 60,-- : EUR/VP 4,--
: 15 VP

Kürzungsbetrag : EUR 60,-- mtl.

Kürzungsbetrag in VP : EUR 60,-- : EUR/VP 4,--
: 15 VP

Dem Ehemann

verbleibende Versorgung : EUR 120,-- ./ EUR 60,--
: EUR 60,-- mtl.

entsprechen : EUR 60,-- : EUR/VP 4,--
: 15 VP (= 30 VP - 15 VP)

c) Ausgleich gem. VBL = Barwertteilung

Der Barwertteilung liegt der versicherungsmathematische Barwert der den 30 VP
entsprechenden Rente zugrunde:

Den ehezeitlichen Versorgungspunkten

entsprechende Rentenanwartschaft : 30 VP x EUR/VP 4,--
: EUR 120,-- mtl.

Barwertfaktor, bezogen auf den
ausgleichspflichtigen Ehemann : 7,002

Der Rente entsprechender Barwert	:	EUR 120,-- x 12 x 7,002
	:	EUR 10.082,88
Hälftiger, der Ehefrau zustehender		
Barwert (ohne Teilungskosten, Ann.)	:	EUR 10.082,88 x ½
	:	EUR 5.041,44
Der ausgleichsberechtigten Ehefrau		
zuzuordnender Barwertfaktor	:	6,074
Für die Ehefrau zu begründende		
Rentenanwartschaft	:	5,041,44 : 6,074 : 12
	:	EUR 69,17 mtl.
entspricht	:	EUR 69,17 : EUR/VP 4,--
	:	17,29 VP
Kürzungsbetrag	:	EUR 5.041,44
Dem Ehemann verbleibender		
ehezeitlicher Barwert	:	EUR 10.082,88 - EUR 5.041,44
	:	EUR 5.041,44
Dem Ehemann verbleibende		
ehezeitliche Rente	:	EUR 5.041,44 : 7,002 : 12
	:	EUR 60,-- mtl.
entspricht	:	EUR 60,-- : EUR/VP 4,--
	:	15,-- VP

Beide Berechnungsformen sind möglich, je nachdem, welcher Teilungsgegenstand dem Ausgleich zugrunde gelegt wird. Für den Ausgleichspflichtigen spielt die Wahl des Teilungsgegenstandes keine Rolle, jedoch wirkt sich die Wahl beim Ausgleichsberechtigten aus. Die Auswirkung „hängt vom Barwertfaktor“ des Berechtigten ab.

Wenn man vom Primat der Punkteteilung gleich Rententeilung ausgeht, stellt sich die Frage der Gleichbehandlung aller betrieblichen Anrechte. Dies würde bedeuten, dass bei einer betrieblichen (Renten-) Direktzusage der Ausgleich nicht durch Barwertteilung sondern durch Rententeilung zu erfolgen hat.

Unter Zugrundelegung der neuen (Jahres-) **Bezugsgröße 2014**
wünschen wir unseren Lesern ein glückliches Neues Jahr.

Rainer Glockner & Arndt Voucko-Glockner

www.versorgungsausgleich-karlsruhe.de